**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

**Band:** 6 (1926-1927)

Heft: 4

**Artikel:** Schiedsverträge und internationale Gerichtsbarkeit

Autor: Schmid, Edgar

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-156109

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Jahrg. Juli 1926 Heft 4

## Schiedsverträge und internationale Gerichtsbarkeit.

Von Edgar Schmid.

In der heurigen Aprilnummer der "Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur" hat Prof. Burckhardt die Frage untersucht, ob die Schaffung einer überstaatlichen Vollstreckungsgewalt für volkerrecht= liche Streitigkeiten möglich sei. Er verneint sie mit einleuchtender juristischer Begründung wie folgt: Das Bölkerrecht regelt die Beziehungen selbständiger (souveraner) Staaten zueinander. Schließen sich zwei ober mehr folche Staaten gelegentlich zu gemeinsamer Bollftredung eines Schiedsspruches gegen einen britten zusammen, so bleibt ein solches Bündnis eben doch ein solches selbständiger Staaten; es ift also nicht über staatlich. Oder das Bündnis wird schon im Frieden auf un= bestimmte Dauer geschlossen; die Bundesgewalt erhält zum voraus ge= nau umschriebene Rechte und Pflichten gegenüber den Gliedstaaten (wie in ber Schweiz die Eidgenoffenschaft gegenüber den Rantonen); bann ist sie allerdings eine "überstaatliche Zwangsgewalt"; die Bundesglieder (Kantone) sind aber dann nicht mehr selbstherrlich (souveran). Prof. Burchardt kommt baher zum Schlusse, daß die Erfüllung völkerrecht-Ticher Berbindlichkeiten — seien sie nun freiwillig anerkannt ober durch schiedsgerichtlichen Spruch festgestellt - vollständig vom guten Willen und der Ehrenhaftigkeit der einzelnen Re= gierungen abhänge.

Das mag für den, der in den Urteilssprüchen des Haager Gerichtshoses oder eines vom Bölkerbund für einen Einzelfall bestellten Sonderschiedsgerichtes eine Verkörperung des "Rechtes an sich" erblickt, recht
schmerzlich sein. Es ist aber sehr fraglich, ob derartige Urteile eine
so hohe Wertschäung wirklich verdienen. Im Zivil- und Strasrecht
aller Kulturstaaten ist die Rechtsprechung der Willkür des Richters heute
größtenteils entzogen. Feste Sahungen, auf deren Gestaltung er meist
keinen Einsluß hat, regeln ein für allemal die Interessentonslikte der
Privatpersonen; die Aufgabe des Richters besteht gegenwärtig in 999
von 1000 Fällen lediglich in der gewissenhaften und vernünst
tigen Anwendung längst kodisizierter Rechtsgrundsähe. Nur da, wo weder das geschriebene Geseh noch das Gewohnheitsrecht eine auf den praktischen Fall anwendbare Vorschrift enthält,
gestattet z. B. das schweizerische Zivilgesehbuch (Art. 1, Abs. 2) dem
Richter die rechtschöpserische Tätigkeit.

Ganz anders liegen die Dinge auf dem Gebiete des Bölker= rechts. Gewiß: auch hier gibt es heute Staatsverträge in großer Zahl über die verschiedensten Gegenstände. Es sei hier nur an die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Wiener Friedens über die Rheinsichiffahrt, an die Pariser Seerechtsdeklaration, an das Petersburger Abstömmen gegen die Verwendung von Infanteriesprenggeschossen, an die verschiedenen zwischenstaatlichen Verträge über das Eisenbahns und Postwesen, das geistige Eigentum u. s. w. errinnert. — Alles Rechtssätze, die der richterlichen Auslegungstätigkeit kaum größere Schwierigkeiten besreiten als ein beliebiger Paragraph des Zivils oder Strafgesetzbuches.

Auch Gewohnheitsrecht ist im Bölkerrechte gar nicht selten. Auf ihm beruht beispielsweise die Unverletslichkeit der Gesandten und die

jog. Exterritorialität des diplomatischen Personals.

Nun kommen allerdings immer wieder gelegentlich Berletungen solcher völkerrechtlicher Berträge und gewohnheitsrechtlicher Grundsäte vor - es sei hier nur an die in jedem modernen Krieg auftauchende Beschuldigung erinnert, die eine Partei verwende bei ihren Truppen die verbotenen "Dumdumgeschoffe", oder fie habe Lazarette beschießen, Parlamentare verhaften laffen u. f. w. Es ist aber außerst bezeichnend, daß jede Regierung ohne Ausnahme derartige, gegen fie gerichtete Vorwürfe mit Entruftung zurudweift und ihre unverbrüchliche Treue gegenüber ben eingegangenen völkerrechtlichen Berpflichtungen beteuert. Rein Bolf und Staat magt es mehr, die Berantwortung dafür zu übernehmen, daß seine Truppen verbotene Geschosse verwenden, absichtlich Berwundete, Gefangene und Parlamentare niedermegeln, da er fonft befürchten mußte, daß seinen Bürgern gegenüber in gleich barbarischer Beise vorgegangen würde. Das gleich gerichtete Intereffe ber Bolter und Staaten - und nur diefes - ift es, mas auf dem Bebiete des Bölkerrechts die Schaffung von Rechtsfätzen durch überlieferung ober förmlichen Bertrag ermöglicht, und deren mehr oder weniger gewissen= hafte Beobachtung verbürgt. Sittliche Erwägungen haben damit blut= wenig zu schaffen.

Sier liegt die Rlippe, an der jeder Bersuch, dem Gedanken der Zwangsichied sgerichtsbarteit zwischen Grogmächten zum Durchbruch zu verhelfen, scheitern muß. In allen Fällen, in denen fich wichtige, oft Lebensintereffen zweier Staaten gegenüberstehen, wird sich eine freiwillige Einigung der Parteien über die Rechtsgrundfate, welche das Schiedsgericht seinem Urteil zu Grunde legen soll, als un= möglich erweisen, denn der zur Anwendung fommende Rechtssatz niuß notwendigerweise einer Partei unrecht geben und feine wird sich felbst freiwillig ins Unrecht feten. Wie foll aber ein Schiedsgericht mangels folder Rechtsfäte entscheiden? Etwa "nach dem Gefühl"? Ober nach dem berühmten "freien Ermessen"? Das ist schon, wie die Rechtsprechung tagtäglich zeigt, im bürgerlichen Rechte ein mangelhafter Ausweg, den der Gesetgeber nur deshalb gewählt hat, weil das kodifizierte Recht unmöglich für alle Einzelfälle des täglichen Lebens die geeignete Lösung zum voraus treffen fann. Im Bolferrecht mußte die Unerkennung des freien richterlichen Ermessens als Grundlage der Recht= sprechung zur Auslieferung der Lebensinteressen der Staaten und Bolter an die ichrantenloje, nicht immer von lautern Beweggründen dittierte Willfür der Schiedsrichter führen.

Eine Hauptschwierigkeit, die sich der Schaffung allgemein gultiger und als Grundlage für eine erspriegliche Schiedsgerichtstätigkeit verwertbarer Bölkerrechtsfäte entgegenstellt, liegt in der Berschiedenheit der Auffassung der einzelnen Völker über die Rechte des Staates, des Bolkstums, der Familie und des einzelnen Bürgers. Befanntlich liegt den romanischen Nationen das Streben nach Einheitlichkeit und damit die Neigung, Staat und Volkstum zu verschmelzen, im Blute. Gang anders die Germanen, denen ein aus verschiedenen Bolts- und Sprachstämmen zusammengefügter Staat als etwas durchaus Natürliches erscheint. Es tommt wohl nicht von ungefähr, daß die zu sieben Zehnteln beutsche Eidgenossenschaft schon lange vor 1848 ihren welschen Bürgern praktisch die sprachliche Gleichberechtigung gewährte, daß Preußen den aus Frantreich eingewanderten Sugenotten die Erhaltung ihrer Muttersprache in Kirche und Schule bis zum heutigen Tag ermöglichte und daß in Kanada Engländer und Franzosen friedlich und gleichberechtigt nebeneinander= wohnen. Man vergleiche damit die absolute Berftandnislosigkeit, mit der Frankreich und Spanien von jeher ihre nationalen Minderheiten — und zwar auch die unbedingt staatstreuen! — behandelten, und die Unterbrückungspolitik, die Italien gegen die ihm 1919 angegliederten Deutschen und Slowenen befolgt. Der leitende Gedante diefer Staatsauffaffung ist einfach: wer Bürger eines Staates ift, hat damit die Pflicht, nicht bloß Steuern zu gahlen und Militärdienst zu leisten, sondern, ent= sprechend dem Grundsatz der Einheit von Staat und Volkstum, sich auch iprachlich und kulturell dem herrichenden Mehrheitsvolke einzugliedern. Nach welcher "Rechtsnorm" soll ein internationales Schiedsgericht in den zahllosen Streitigkeiten entscheiden, die jeden Tag neu entbrennen zwischen den nationalen Minderheiten und ihren durch den Weltkrieg neugeschaffenen oder vergrößerten Zwangs= vaterländern? Nach der heute bei den Organen des Bölkerbundes herrschenden Auffassung haben Frankreich und Italien das "Recht", ihre Minderheitsvölfer mit allen Mitteln zu entnationalisieren, da sie ja in den Friedensverträgen feine Bestimmungen zu deren Schute eingegangen sind; die Tschechoslowakei, Polen, Rumanien und Sudflavien, die doch theoretisch gerade so "souverane" Staaten sind wie jene, muffen bagegen ihren Minderheiten "gewisse Rechte" auf dem Gebiete des Schulwesens und des amtlichen Sprachengebrauches gewähren - aber nur, sofern die Minderheitsvölker gegenüber ihrem Staate "lonal" find. Bie foll es gehalten werden, wenn ein Staat aus wirtschaftlichen Gründen die Un= gliederung eines bestimmten, zudem in der hauptsache von seinen Bolksgenoffen bewohnten Gebietes fordert, die Bevölkerung felbst fich aber mit erdrückender Mehrheit für das Berbleiben im alten Staatsverbande ausspricht? So lag der Fall im oberschlesischen Industriegebiet, wo ber Bölkerbund eine keinen Teil befriedigende Kompromißlösung traf, die mit einem auf Rechtsgründen fugenden Gerichtsurteil wirklich feine Uhnlichkeit mehr hat.

Wird in künftigen Streitigkeiten der im oberschlesischen Falle vom Bölkerbund gutgeheißene Standpunkt Polens, ein Staat habe Anspruch auf alle mehrheitlich von seinen Bolksgenossen besiedelten Gebiete, von einem Schiedsgerichte als "Recht" anerkannt, so hat das lette Stündchen der Eidgenossenschaft in ihrer heutigen Gestalt geschlagen. Die alleitalienische Bewegung, die bekanntlich ihre Augen schon lange auf den Kanton Tessin geworfen hat, würde zweisellos nicht zögern, ihre Ansprüche im gegebenen Zeitpunkt geltend zu machen.

Aber auch die Anerkennung des seinerzeit von Präsident Wilson jalbungsvoll verkündeten und von der ganzen europäischen (auch schwei= zerischen!) Presse gedankenlos nachgebeteten "Selbstbestimmung &= rechtes der Bölker" brächte durchaus nicht, wie gewisse überbemokraten und Pazifisten versichern, bas 1000jährige Reich Gottes auf Erden. Zunächst: Soll das Selbstbestimmungsrecht nur zugunften der europäischen Bölter oder auch für andere gelten? Die Beschräntung auf die weiße Rasse märe mit wirklicher Demokratie unvereinbar; die Ginräumung des Selbstbestimmungsrechtes an die Farbigen dagegen gleich= bedeutend mit dem Zerfall der europäischen Rolonial= reiche über See. Mit der Berrichaft der Beißen murde aber in Indien, Afrika u. f. w. Ordnung, Frieden und Sicherheit mit einem Schlage aufhören, die frühern Stammesfehden wurden neu aufleben und das Wirtschaftsleben der "befreiten" Länder in heillose Zerrüttung ge= Warnende Beispiele solcher "Selbstregierung" farbiger Bölfer feben wir in China, Bestindien und Liberia.

Sodann die weitere Frage: Soll eine über die Staatszugehörigkeit eines bestimmten Gebietes vollzogene Abstimmung für ewig gelten oder von Zeit zu Zeit wiederholt werden? Nur der zweite Modus entspricht einer wirklich demokratischen Auffassung des Selbstbestimmungsrechtes. Man kann, sofern man überhaupt diesen Grundsatz anerkennt, unmöglich einer Generation das Recht einräumen, alle folgenden Geschlechter an einen bestimmten Staat zu ketten, zumal sich dessen wirtschaftliche, resligiöse u. s. w. Verhältnisse, die bei der frühern Abstimmung den Aussichlag gaben, mit der Zeit grundlegend ändern und die früher als wohlstätig empfundenen Bande zu drückenden Fesseln machen können.

Ein derart weitgehendes Selbstbestimmungsrecht der Bölker stellt aber in seiner praktischen Auswirkung den Bestand der Staaten — vor allem der national gemischten — völlig in Frage. Man vergegenwärtige sich, welche beständige Unruhe und welche dauernden Umwälzungen in wirtschaftlich hochentwickelten Gebieten wie Oberschlesien und Elsaße Lothringen herrschen würden, wenn die Bevölkerung alle 25—50 Jahre über ihre Zugehörigkeit zu Deutschland oder Frankreich, bezw. Polen abzustimmen hätte. Land und Bolk kämen da vor lauter Abstimmungse propaganda zu keiner gedeihlichen Arbeit und Entwicklung mehr!

Zwischen diesen beiden Grundsätzen: Selbstbestimmung grecht ber Bölker und Daseinsberechtigung der Staaten gibt es nun aber kein Kompromiß. Ein internationales Schiedsgericht wird sich immer an den einen oder an den andern halten und dadurch einer Partei "Unrecht" tun müssen. Der Genser Bölkerbund allersdings hat es in seiner bisherigen Schiedsrichtertätigkeit sertig gebracht, bei de Grundsätze anzuwenden, und zwar immer den, der sich im einzelnen Falle gegen die im Weltkrieg unterlegenen Völfer richtete. Dieses Versahren hat einen unbestreitbaren Vorzug: die "Urteile" stoßen praktisch auf keinen Widerstand, da die siegreiche und ohnehin stärkere Partei schon für ihre Durchsührung sorgt. Ein dersartiges Vorgehen hat aber mit dem Begrifse der Rechtsprechung nur noch den Namen gemein.

Aber auch in den meisten übrigen denkbaren großen Interessen= fonflitten dürfte es einem internationalen Schiedsgericht - fei es nun der ständige Gerichtshof im Haag oder eine eigens geschaffene Instanz ichwer fallen, eine brauchbare und der allgemeinen Anerkennung sichere Rechtsnorm zu finden. Schon seit etwa 20 Jahren herrscht eine scharfe Spannung zwischen den Vereinigten Staaten von Nord= amerika, Auftralien und Japan. Diefes gahlt etwa 60 Millionen Einwohner, hat eine Bevölkerungsdichte von rund 140 Seelen auf den Quadratkilometer, fast keine eigenen Bodenschäte und ist da= her gezwungen, für seinen Bevölkerungsüberschuß Arbeitsgelegenheit und Wohnraum in andern Ländern zu suchen. Die gegebenen Bebiete hiefür wären die Bestküste Nordamerikas und das auftralische Festland, wo die Besiedelung zehnmal dünner als in Oftasien und Plat für viele Millionen fleißiger Bauern und Arbeiter vorhanden ift. Aber in beiden Ländern sperrt man sich mit den schärfsten gesetzgeberischen Magnahmen gegen die japanische Einwanderung ab, weil man von ihr mit Recht eine vollständige Berdrängung der weißen Arbeitsträfte durch das Mittel schrankenloser Lohnunterbietung und damit eine für die europäische Kultur todbringende Verelendung der einheimischen weißen Bevölkerung befürchtet. Auf weisen Seite fteht bas "Recht"? Amerika und Japan berufen sich zur Rechtsertigung ihrer Absperrungspolitik auf ihre Souveränität und die Notwendigkeit, die Lebenshaltung ihrer weißen Bevölkerung gegen die Lohndrückerei der gelben Ginmanderer zu schüten; Japan seinerseits tann mit gleicher Berechtigung auf die "Unbilligkeit" und den "Widersinn" hinweisen, daß die 12-15 Millionen Europäer an der amerikanischen Westküste und in Australien einen um das 3-4 fache größern Lebensspielraum haben sollen als die 60 Millionen Japaner. Kür beide Parteien ist die restlose Behauptung ihres Standpunktes eine Lebensnotwendigkeit. Wie in diesem Widerstreit gleich berechtigter Interessen ein internationales Schiedsgericht einen "gerechten" und daher für beide Parteien annehmbaren Schiedsfpruch fällen foll, ift unerfindlich.

Bu den kipligsten Fragen des Bölkerrechts gehörte von jeher die: Wie weit ist ein Staat verantwortlich für feindselige Handlungen, die auf seinem Gebiete gegen einen ans dern Staat verübt oder vorbereitet werden? Noch vor wenig mehr als 100 Jahren erhob die Schweiz allen Ernstes den Anspruch, in dem großen Kingen zwischen den Verbündeten und Napoleon

als "neutral" zu gelten, obgleich sie dem französischen Raiser noch nach ber Schlacht bei Leipzig Hilfstruppen gestellt hatte! Derartiges wäre heute undenkbar. Aber noch in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahr= hunderts galt es vielen Leuten, fogar Staatsmännern, in unserm Lande als selbstverständliche "moralische Pflicht" der Schweiz, republi= fanische Verschwörungen gegen monarchische Regie= rungen tatkräftig zu unterstüten, wie man anderseits in den Kreisen der Metternich'schen Diplomatie gelegentlich den Plan erwog, "das schweizerische Demokratennest auszunehmen". Die heutigen Anschauungen über das völkerrechtliche Verhältnis selbständiger Staaten zueinander verbieten derartiges rundweg. Wie weit darf aber die Du I= dung eines Staates gegenüber politischen Umtrieben gehen, die sich von seinem Gebiete aus gegen den Bestand oder die Regierungsform eines andern Staates richten? Dag fein Staat mehr innerhalb feines Machtbereiches die Herstellung von Sprengbomben zur Beseitigung benachbarter Staatsoberhäupter gestatten barf, ist heute wohl überall (natürlich mit Ausnahme des Balkans) anerkannt. Wie weit darf aber die Duldung speziell gegenüber Presseangriffen gehen? Hierüber gibt es überhaupt feine allgemein anerkannten Rechtsgrund= fate, mithin auch keine brauchbare Grundlage für allfällige Schieds= iprüche eines internationalen Gerichtshofes. Bährend Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Schweiz den Begriff der Preffreiheit stets sehr weit faßten und ein staatliches Eingreifen gegen journalistische Ungezogenheiten an die Abresse fremder Regierungen und Staatsober= häupter regelmäßig ablehnen, dafür aber auch selbst niemals Genugtuung für Angriffe in ausländischen Blättern verlangt haben, besteht gegenwärtig in Italien die Reigung, jede, auch noch so sachliche Kritik an der faszistischen Berrschaft in ausländischen Blättern als "Beleidigung der italienischen Bürde" aufzufassen und nach "Genugtuung" zu rufen (wie 3. B. vor einigen Monaten gegenüber ber Wiener Regierung), während umgekehrt die italienische Presse dem Ausland ihre Meinung recht ungeschminkt zur Renntnis bringt. Es durfte unter diesen Umständen einem internationalen Schiedsgericht beim besten Willen schwer fallen, beispielsweise einen schweizerisch-italienischen Beschwerdefall wegen jolcher Presseangriffe in sachlich richtiger und beide Parteien befriedigender Beise zu entscheiden. Ein aus polnischen oder rumänischen Mit= gliedern gebildeter Gerichtshof fame da wohl zu einem wesentlich andern Urteil als ein aus Engländern, Amerikanern oder Hollandern bestehender!

In der ausländischen — nicht nur der russischen! — Presse ist ansläßlich der Ermordung Worowskis allen Ernstes die Ansicht vertreten worden, jedes Land hafte moralisch, politisch und versmögensrechtlich für die auf seinem Gebiete gegen Berstreter auswärtiger Staaten verübten Berbrechen, ohne jede Rücksicht auf das allfällige Verschulden oder Nichtverschulden seiner Behörden. Also eine Art "Ersolgshaftung", wie im Eisenbahnbetriebe! Es besteht aber leider nicht die geringste Gewähr dafür, daß nicht einsmal ein internationales Schiedsgericht in einem bestimmten Falle diese

irrsinnige Theorie zum "völkerrechtlichen Grundsat" erhebe und seiner Entscheidung zu Grunde lege. Sollte dieser neue "Rechtsgrundsat" aber tatsächlich Geltung durch die Praxis der Schiedsgerichte erlangen, so hätte es jede Regierung, die mit einem kleinern Nachbar Händel ansfangen will, jederzeit in der Hand, durch ein von Spitzeln ausgeführtes "Attentat" den gewünschten Streitsall heraufzubeschwören. Wissen wir doch gerade aus unserer Schweizergeschichte, daß der besleidigende Angriff auf die französische Fahne, der 1797 der französischen Direktorialregierung den Vorwand zur Annexion Genfs lieserte, von dem damaligen französischen Ministerresidenten selbst auf Weisung aus Paris verübt wurde.

Solange das Bölferrecht noch so lückenhaft ist wie heute, und für die schiedsgerichtliche Beilegung zwischenstaatlicher Interessentonslikte so gut wie keine Rechtsnormen vorhanden sind, zeugt es von einer bei einem Staatsmann nicht gerade vertrauenerweckenden Beltsremdheit, wenn beispielsweise der Borsteher des Eidgenössischen Politischen Departements im Abschluß allgemein verbindlichen Politischen Departements im Abschluß allgemein verbindlichen der Eidgenossenschaft und ihren Nachbarstaaten den Schlußstein politischer Beisheit erblickt. Wenn wir mit Ecuador oder Honduras ein solches Abkommen treffen, so nützt uns das zwar nicht viel, schadet aber auch nichts. Zwischen Ländern, deren geographische Lage seden militärischen Zusammenstoß von vornherein ausschließt, ist die gütliche, eventuell schiedsgerichtliche Erledigung politischer und wirtschaftlicher Interessengegensätze von untersgeordneter Bedeutung so sehr das Gegebene, daß sie auch bischer ohne sede allgemeine Berpflichtung hiezu — die Regel bildete.

Ganz anders aber liegen die Dinge beispielsweise zwischen der Schweiz und Italien. Wer burgt uns dafür, daß dieses nicht eines schönen Tages mit dem Begehren an uns herantritt, seinen im Teffin an= fässigen Untertanen ohne vorherige Einbürgerung das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit zu den eidge= nössischen Räten einzuräumen? (Die gleiche Forderung sei= tens der englischen Regierung an die Südafrikanische Republik führte bekanntlich 1899 zum Burenkriege.) Und wer könnte die persönliche Ge= währ dafür übernehmen, daß ein über ein solches Begehren urteilendes Schiedsgericht — womöglich unter einem englischen Borsitzenden — unbedingt zu unsern Gunften entschiede??? Erzielt der Gegner in einem derartigen Fall einen auch nur teilweisen Erfolg, so ist mit mathematischer Sicherheit darauf zu rechnen, daß er in absehbarer Zeit mit neuen, immer weitergehenden Forderungen auftritt, die immer schärfer in unsere staatliche Selbständigkeit einschneiden, bis schließlich nichts mehr von dieser übrig bleibt oder — bis die Schweiz die Erfüllung eines besonders verlegenden Schiedsspruches verweigert und sich dadurch selbst ins Unrecht sett. Die Psychologie der internationalen Schiedsgerichte zeigte besonders in den letten Jahren eine große Uhnlichkeit mit derjenigen der staatlichen Einigungsamter für Arbeitsstreitigkeiten. klagenden Arbeiter, die tatfächlich 10 % Lohnaufbesserung wünschen, fordern 30 %; die Unternehmer lehnen anfänglich jedes Zugeständnis rundweg ab, gehen dann "um des lieben Friedens willen" auf 5 % und nach endlosem Hin- und Herverhandeln fällt schließlich das Amt seinen Spruch, der auf 10 % Erhöhung lautet und den "Frieden" gewährleistet — bis zum nächsten Streik. Genau die gleichen Verhältnisse dürsten sich, wie gerade die Erfahrungen in Oberschlessen bewiesen haben, mit der Zeit bei den zwischenstaatlichen Schiedsgerichten herausbilden, so daß ein angriffslustiger, bedenkenloser und taktisch gewandter Gegner der Schweiz die erwünschte Möglichkeit erhält, seine politischen Erspressungsversuche mit dem Mantel des formalen "Rechtes" zu verhüllen.

Wie umgekehrt in einem Falle, wo die kleine Schweiz, im Berstrauen auf ihr gutes Recht, als Klägerin auftritt, ein mächtiger Nachsbar jahrelang das schiedsgerichtliche Verfahren zu sabotieren vermag, dafür bildet das Verhalten Frankreichs in der Zonenangelegenheit ein lehrreiches Beispiel.

Unter den heutigen Verhältnissen, wo nicht die geringste Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsgerichtes besteht und nicht einmal für die Entscheidung der alltäglichsten Intersessenkonflikte feste Rechtsgrundsätze vorhanden sind, erscheint es als unsverantwortlich, wenn ein Volk oder Staat seine Lebensinteressen auf die Karte eines Schiedsspruches sett.

Damit foll natürlich nicht gesagt sein, daß internationale Schieds= gerichte für alle Fälle untauglich seien. Im Gegenteil! Zur Austragung von Streitfragen, für die bereits feste Rechtsnormen vorhanden sind, ferner für alle Fälle, in denen keine Lebensintereffen der Barteien auf dem Spiel stehen, sind fie sogar die gegebene Lösung, da selbst ein kostspieliger Schiedsspruch regelmäßig billiger zu stehen kommt als der kleinste Krieg und weit weniger Berbitterung zwischen den Parteien jurudläßt. Das mußte beispielsweise auch Bismard, den oberflächliche Beurteiler wegen seines bekannten Ausspruches vom "Blut und Gisen" heute noch gerne als den Gewaltpolitiker par excellence bezeichnen, ganz genau, als er vor 40 Jahren den wegen der Karolineninseln zwischen Deutschland und Spanien ausgebrochenen Streit durch Schiedsspruch des Papstes zum Austrag brachte, der übrigens zu Deutschlands Ungunften ausfiel. Der politische Gewinn, ben die fo erreichte Schonung des Selbstgefühls der stolzen spanischen Nation für Deutschland bebeutete, wog dem erfahrenen Staatsmann schwerer als die leicht mit Gewalt zu behauptende kleine Inselgruppe in ber Subjee.

Das Bölkerrecht und der ihm entsprungene Gedanke der schiedssgerichtlichen Austragung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Bölkern lassen sich nicht in Bausch und Bogen als "Utopie" ablehnen — ganz im Gegenteil! Sie dürften sogar in der Zukunst eher noch Fortschritte machen, je tieser die Kriege in Bermögen und Lebenskraft der Bölker einschneiden. Nur darf man vom Bölkerrechte nicht mehr verlangen als es leisten kann — z. B. daß es Staaten und Bölkern den Kampf um ihre Existenz abnehme!